

Informationen der Haushaltsabteilung 01/ 2013

Änderungen im Zahlungsverkehr durch die SEPA-Einführung

Im Zuge der weiteren Umsetzung der SEPA-Regelungen wurden die elektronischen Systeme der Mittelbewirtschaftung und des Kassenwesens auf die neuen Standards umgestellt.

Ab sofort werden alle Zahlungen und Zahlungspartner in diesen Systemen im SEPA-Format geführt. In einer Übergangsphase bis zum 1.2.2014 erfolgen weitere Anpassungen, in deren Folge im Überweisungsverkehr ausschließlich mit der IBAN als Bankverbindung gearbeitet wird.

Aktuell erfolgte zunächst die maschinelle Umstellung des Zahlungspartnerverzeichnisses.

Außerdem wurde im MBS-Buchungsprozess "Auslandszahlungen" neben der bestehenden Möglichkeit zur Buchung von Fremdwährungsfestlegungen (FF) die Möglichkeit zur Buchung von Auslandszahlungen (HF) eingerichtet.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die in diesem Zusammenhang wichtigen Begriffe sowie eine Anleitung für die erforderlichen Arbeiten geben.

1. Begriffe:

SEPA: = **Single Euro Payments Area**
Einheitlicher EURO-Zahlungsverkehrsraum

Teilnehmerländer: - **28 Mitgliedsländer der EU**,
obwohl nur 17 den € als nationale Währung führen
- die restlichen Länder des EWR
(Europäischer Wirtschaftsraum):
Island, Liechtenstein und Norwegen
sowie: - **Schweiz und Monaco**
(weder EU noch EWR)

zur Zeit insgesamt 33 Länder

nicht teilnehmen: - Kosovo und Montenegro (trotz EURO als nationale Währung)
- Kleinstaaten Andorra, San Marino, Vatikan,
- Grönland, Färöer, Isle of Man, britische Kanalinseln

"EURO-Raum": - Länder, in denen der EURO nationale Währung ist

Auswirkungen: - Zahlungsabwicklung mittels IBAN und BIC
- Überweisungen im SEPA-Format zu nationalen Konditionen
- jeder trägt den inländischen Anteil an den Kosten

Wegen Gebührenbefreiung für den öffentlichen Dienst entstehen der Universität somit für SEPA-Überweisungen keine Gebühren

Zeitraumen: - SEPA-Format für den Zahlungsverkehr ab 1.2.2014 Pflicht
- Ende des Übergangszeitraums 1.2.2016, in dem Banken noch Überweisungen mit Kontonummer/Bankleitzahl von Verbrauchern annehmen und selbst umrechnen dürfen

IBAN = **I**nternational **B**ank **A**ccount **N**umber
Internationale Kontonummer

- von gegenwärtig ca. 65 Ländern genutztes Format,
- Anwendung im SEPA-Raum ab 1.2.2014 Pflicht
- keine völlig einheitliche Struktur, daher vorläufig noch der BIC zur Vervollständigung bestimmter Routingangaben erforderlich
- Kontonummer und Bankleitzahl entfallen

Aufbau: - zwischen 15 und maximal 34 Stellen

1. und 2. Stelle: Ländercode (2 Buchstaben)
3. und 4. Stelle: Prüfsumme (2 Ziffern)
ab 5. Stelle: max. 30 Zeichen für die Kontoinformation

minimal: 15 Stellen: Norwegen
...
22 Stellen: Deutschland
...
maximal: 31 Stellen: Malta

Schreibweise: im Druckformat: in 4-er Blöcken
im elektronischen Format: ohne Leerzeichen

SWIFT = **S**ociety for **W**orldwide **I**nterbank **F**inancial **T**elecommunication
verwaltet und vergibt die BIC- "SWIFT-Code"

BIC = **B**ank **I**dentifier **C**ode
Internationale Bankleitzahl

- ermöglicht die eindeutige Erkennung von Geldinstituten und ihren Filialen im internationalen Zahlungsverkehr
- Voraussetzung für reibungslose Zuordnung internationaler elektronischer Überweisungen
- alphanumerischer Code (Buchstaben und Ziffern)

Länge: XXXXXXXXXXXX 8 oder 11 Zeichen

Aufbau: XXXX 1. bis 4. Stelle: Bankcode
XX 5. und 6. Stelle: IBAN-Ländercode
XX 7. und 8. Stelle: Code des Ortes der kontoführende Filiale
XXX 9. bis 11. Stelle: Kennzahl der Filiale (optional), sonst: XXX

Zahlungen ohne BIC: anstatt des BIC ist die vollständige Postanschrift der kontoführenden Filiale der Empfängerbank anzugeben.

2. Zahlungen im SEPA-Format

Inlandsüberweisungen:

- erkennbar an der Länderkennung "DE" in der IBAN, ggf. abweichend von der Wohnadresse
- ab 1.2.2014:**
- zwingend im SEPA-Format mittels IBAN
 - Anwendung des BIC nicht mehr zwingend vorgeschrieben "IBAN only"
-

Auslandsüberweisungen:

a) EURO-Überweisungen:

SEPA-Zahlungen:

- sind EURO-Überweisungen in den SEPA-Raum
- Laufzeit: 1 Banktag

EURO-Auslandszahlungen

- sind EURO-Überweisungen in Nicht-SEPA-Länder
- verbunden mit hohen Kosten (z.Zt. mind. 28,50 € je Zahlung)
- Laufzeit: 2 Banktage

b) Fremdwährungszahlungen:

- alle Auslandsüberweisungen, die nicht in € durchgeführt werden
 - unter Angabe von IBAN und BIC
 - oder Kontonummer und Bezeichnung sowie vollständiger Anschrift der kontoführenden Bankfiliale
 - auch in EU-Länder möglich (wenn EURO nicht die nationale Währung ist)
 - verbunden mit Kosten für beteiligte Drittbanken (ab ca. 16,50 € je Zahlung)
 - Laufzeit ca. 5 Banktage
-

3. Änderungen in FSV und bei Kassenanordnungen

Ab sofort sind alle:

Zahlungspartner für SEPA-Auslandszahlungen und für EURO-Auslandszahlungen (nicht SEPA) als Auslandszahlungspartner anzulegen.

SEPA-Auslandsüberweisungen

- a) im Prozess "Auslandsbuchungen"
- b) mit der Fälligkeit gemäß Rechnung/Vertrag und
- c) mit Zahlweg 01 zu erfassen

EURO-Auslandsüberweisungen

- a) im Prozess "Auslandsbuchungen"
- b) mit der Fälligkeit gemäß Rechnung/Vertrag
- c) mit Zahlweg 01 und
- d) mit Zahlart "A" zu erfassen

Diese Buchung erzeugt in KBS eine Sollstellung, der nachträglich die durchgeführte Überweisung zugeordnet wird.

- Zahlungspartner:** - wurden maschinell auf IBAN/BIC umgestellt
- Nicht umgestellte ZP sind nach Einzelsuche manuell umzustellen.
- Anrede:** - Frau“ oder „Herr“
- Bei Firmen und Institutionen erfolgt hier keine Eintragung
- Titel und Grade, die Bestandteil des Namens sind, sind nach der Anrede einzutragen (z.B.: „Herr Prof. Dr.“)
- Name:** - bei Firmen ist der vollständige Firmenname einzutragen.
(in der Regel auf der Rechnung über dem Anschriftenfeld)
- Vorname:** - bei natürlichen Personen in jedem Falle anzugeben
- Anschrift:** - Wegen der Pflicht zur vollständigen Angabe der Wohnanschrift im Rahmen des SEPA-Zahlungsverkehrs (Pflichtfeld in FSV) künftig immer direkt auf dem Kassenbeleg einzutragen und nicht auf Anlagen zu verweisen.
- Konto-Nr.:** - führende Nullen i.d.R. nicht eintragen, aber Ausnahmen möglich
- Nullen am Ende der Kontonummer gehören zur Zahl und sind immer einzutragen.

Trotz Wegfall der Pflicht zur Angabe der Kontonummer/BLZ ist deren Erfassung vorläufig weiterhin notwendig. Erst mit FSV-Version 16 entfallen diese Angaben.

Empfangsberechtigter:

- muss in jedem Fall der Inhaber des angegebenen Bankkontos sein "Konto des Begünstigten"
- bei Institutionen oder Firmen sind dies i.d.R. nicht Teilbereiche, Institute oder einzelne Mitarbeiter (z.B.Prof.)
- bei Auslandszahlungen ist die kontoführende Filiale der Bank anzugeben

spezielle Zahlungsempfänger

- z.B. Kassen, Institutionen, Großkunden
- immer die angegebenen Kassenzeichen in den Verwendungszweck einsetzen

In keinem Fall sind Korrespondenzbanken oder Routingnummern als Bankverbindungen einzutragen.

Hierbei handelt es sich um Partner der ausführenden Banken, die von diesen selbst und unabhängig von den Angaben auf den Zahlungsaufträgen ausgewählt werden.

Kosten des Auslandszahlungsverkehrs:

Für EURO-Überweisungen in den Nicht-SEPA-Raum und Zahlungen in Fremdwährungen, auch innerhalb EU, gilt:

- Standard: - Gebühren zu unseren Lasten
- Ausnahmen: - Gebühren zu Lasten Empfänger, wenn Rückzahlung auf Wunsch oder durch Verschulden des Einzahlers (Doppelzahlung, HU nicht richtiger Empfänger, spezielle Regelung im Vertrag u.a.)
-

- Zahlungswährung:** - Grundsätzlich sind Zahlungen in der Währung auszulösen, in der die Zahlungspflicht entstanden ist/der Vertrag geschlossen wurde.
- Bei Zahlungsverpflichtungen in noch bestehenden nationalen Währungen ist unter Berücksichtigung der Überweisungskosten und der Wechselkurse die günstigere Zahlungswährung zu wählen
- Sollte ein Anspruch in einer Fremdwährung bestehen und eine Anweisung in EURO kostengünstiger sein, ist die Zahlung mit dem Zusatz "**im Gegenwert von...**" auszulösen
-

Fremdwährungszahlungen:

- Anzuweisende EURO-Beträge sind auf Grundlage des offiziellen Kurses der Bundesbank in die nationale Währung bzw. die Zahlungswährung umzurechnen:
- Beträge sind zum Kurs des Datums des Kaufes/Entstehens der Zahlungspflicht umzurechnen
- Kursermittlungen sind immer zu belegen (Berechnungsunterlagen, screenshots)
- Währungen, für die keine Kurse bei der Bundesbank/EZB geführt werden, können in der Regel nicht angewiesen werden. Hier besteht z.T. die Möglichkeit, über die Universitätskasse andere Dienstleister zu nutzen (z.B. Western Union o.ä.)
- sollten Zweifel an der Zahlbarkeit der Währung bestehen und wird dies angeboten, sollte auf USD ausgewichen werden.

offizielle Wechselkurse der Bundesbank:

tagaktuell: <https://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

der letzten 90 Tage: <http://www.ecb.europa.eu/stats/eurofxref/eurofxref-hist-90d.xml>
